

und die Kriminalitätsbekämpfung des Arbeiter-und-Bauern-Staates sind — wie dessen gesamtes Wirken zur Errichtung des Sozialismus — in allen ihren Seiten und Formen spezifische Mittel, um die von den Fesseln der Ausbeutung freie und allseitige Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen zu gewährleisten, durch die seine Würde als Persönlichkeit, seine Freiheit und seine Rechte erst reale Wirklichkeit werden und die in der sozialistischen Gemeinschaft „die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“. (Kommunistisches Manifest)

Art. 4 spiegelt ebenso wie auch das Gleichheitsprinzip des Art. 5 wider, daß die von den großen humanistischen Denkern der Vergangenheit im Kampf gegen die feudale Willkürjustiz formulierten Rechtsprinzipien und -garantien zur Achtung der Persönlichkeit des Menschen erst unter der Herrschaft der Arbeiterklasse reale gesellschaftliche Grundlagen gewinnen und Wirklichkeit werden. Aus formellen Rechtsgarantien der von Staat und Gesellschaft isolierten Individuen gegen eine ihnen fremde und feindliche Strafgewalt — die einzuhalten dem bürgerlich imperialistischen Staat durch die demokratischen Volkskräfte stets aufs neue abgerungen werden muß — hat das befreite werktätige Volk diese unter seiner Herrschaft zu realen Rechtsgarantien der Interesseneinstimmung und gemeinsamen Verantwortung von Gesellschaft, Staat und Bürgern im vereinten Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität umgebildet, die in den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen selbst materiell verwurzelt und auf die freie und allseitige, auch durch subjektive Eingriffe unbehinderte Entwicklung der Persönlichkeit gerichtet sind.

2. Der mit Abs. 1 statuierte Schutz der Würde, der Freiheit und der Rechte des Menschen erschöpft sich nicht in den Normen zum Schutze der Persönlichkeit der Bürger und ihres Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft, wie sie namentlich im 3., 4. und 6. Kap. des Bes. Teils geregelt sind. Das StGB gewährleistet die Würde, die Freiheit und die Rechte des Menschen in noch umfassenderer Weise,
  - indem es den Frieden und die Menschlichkeit als die elementarsten Lebensinteressen des Volkes und der einzelnen sowie deren grundlegendste Garantien auf deutschem Boden: den deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, seine Souveränität, seine sozialistische Ordnung und seine Verteidigungskraft, die sozialistischen Errungenschaften des werktätigen Volkes und seine schöpferische Arbeit zuverlässig schützt
  - indem es mit der strafrechtlichen, Verantwortlichkeit des Täters zugleich die gemeinsame Verantwortung der Gesellschaft dafür festlegt, daß dieser seinen Weg und Platz als gleichberechtigtes und gleich verpflichtetes Mitglied der sozialistischen Gemeinschaft wiederfindet, daß aus jeder Straftat kritische Lehren für die Verhütung erneuter Straftatfähigkeit gezogen und die sozialen Ursachen und Bedingungen für Kriminalität systematisch ausgeschaltet werden.

Damit sichert das sozialistische Strafrecht die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte bis hin zu ihren elementaren gesell-